

Gert Behrens
Augsburger Platz 3
12309 Berlin

gbepivat@gertbehrens.de

Anträge zur Mitgliederversammlung von Slow Food Deutschland e. V. am 19. Juni 2010 in Kassel

Satzungsänderungsantrag

In Ergänzung zum Satzungsantrag des Vorstandes beantrage ich folgende Satzungsergänzung:

§ 15 a Errichtung von Gesellschaften gem. § 15 Abs. 7 der Satzung

Errichtet der Verein einen oder mehrere Wirtschaftsbetriebe gemäß § 15 Ziffer 7 der Satzung, ist

- a) für den Fall, dass dies mit Beteiligung Dritter erfolgen soll, nur möglich, wenn dazu vorher ein genehmigender Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt wurde und mit der Einladung zu der dies beschließenden Mitgliederversammlung die Gründe für die Beteiligung und die Bonität des zu beteiligenden Dritten dokumentiert wird. Dies gilt auch für die Aufnahme von Gesellschaftern bzw. der Zustimmung zu einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge der Beteiligung von Drittgesellschaftern an der Gesellschaft.
- b) der Jahresabschluss, die Gewinn- und Verlust-Rechnung, sowie die Erläuterung ihrer Einzelpositionen der Gesellschaft (des Wirtschaftsbetriebs) einschließlich einem Lagebericht, zusammen mit einem Bericht der Rechnungsprüfer dazu, mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zu versenden, die zu Beschlüssen gem. § 8 Absatz 2 a der Satzung für den Abrechnungszeitraum aufgerufen ist, in dem der Abrechnungszeitraum des / der Wirtschaftsbetriebe/s endet.
- c) die Position der / des gesetzlichen Vertreters ist öffentlich auszuschreiben. Der Vorstand hat die Auswahlentscheidung in seinem Geschäftsbericht gem. § 8 Abs. 2 a der Satzung zu begründen.
- d) die Satzung/en der Gesellschaft/en so zu gestalten, dass die Voraussetzungen zu a) bis c) ohne rechtliche Hindernisse erfüllt werden können.

Begründung:

Die steuerrechtlich zulässige Ausgliederung von Wirtschaftsbetrieben ist ohnehin schon wegen der dafür aufzubringenden Mittel und den steuerrechtlichen Vorschriften über die Mittelverwendung in einem gemeinnützigen Verein schwierig. Die Behandlung der Tochtergesellschaft wird regelmäßig nur dann als steuerbefreite Vermögensverwaltung akzeptiert, wenn die Einflussnahme des Vorstandes des Vereins sich auf das Halten der Anteile und der sich daraus ergebenden Gesellschafterrechte und -pflichten beschränkt und keine besonderen von den allgemeinen handelsrechtlichen Rechten und Pflichten abweichende Sonderrechte über die Steuerung der Tochtergesellschaft vereinbart wurden bzw. durch eine Personenidentität der Vertretungsorgane im

Verein und der den Wirtschaftsbetrieb führenden Gesellschaft ein Eingreifen in den täglich Geschäftsbetrieb möglich ist.

Das führt naturgemäß dazu, dass es keine Personenidentität zwischen Vereinsführung und Führung des Wirtschaftsbetriebes geben darf (ein Grund, warum ich stets eine Parallelgenossenschaft präferenziert habe). Dies wiederum kann (und wird) Verselbständigungstendenzen der Tochtergesellschaft fördern und mit Vertraulichkeitsauflagen handelsrechtlicher Natur wird eine Verminderung der Transparenz begründet werden können. Daher ist der Anspruch des Mitglieds auf Transparenz und Kontrolle der Aktivitäten der Gesellschaft sowohl in der Satzung des Vereins, wie auch in der Satzung der Tochtergesellschaft eindeutig und rechtssicher zu regeln. Solche Transparenzregeln werden auch Einfluss auf die Auswahl der Bewerber bzw. das Interesse von Bewerbern an einer Tätigkeit in der Gesellschaft haben.

Gert Behrens

22. Mai 2010